

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Feuerschutz (Ausgabe vom 01.01.2003) § 108, Besoldung
- Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr des Feuerwehrverband, des Gemeindeammännerverband Luzern und der Gebäudeversicherung vom 01.01.2009
- Gemeindevertrag der Gemeinden Beromünster, Neudorf und Rickenbach über die Organisation der Feuerwehr Michelsamt
- Feuerwehrreglement Feuerwehr Michelsamt

2. Sold

2.1 Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand entschädigt. Der Sold ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

2.2 Einsatzdienst

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 FSG Abs. 1 und 2 inklusive allfälligen Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 FSG Abs. 3, usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen

2.3 Ansatz

- Einsatz ab 1. Stunde (Halbstunden-Abrechnung) Fr. 25.-/Std.

2.4 Übungsdienst

- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen

2.5 Ansätze

- Offiziere, höhere Unteroffiziere Fr. 12.-/Std.
- Soldaten Fr. 12.-/Std.
- Probefahrten Fr. 12.-/Std.
- Ausbildungszulage für Offiziere Fr. 3.-/Std.
- Mittagessen bei ganztägigen Übungen Fr. 20.-/Pers.

3. Vergütungen

3.1 Entschädigungspauschalen

Folgende Chargierte erhalten jährlich einen fixen Grundbetrag, die einer Bereitschafts- und Verantwortungspauschale entspricht und die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben der entsprechenden Charge beinhaltet:

3.2	▪ Kommandant	Fr. 2'400.-
	▪ Kommandant-Stellvertreter	Fr. 2'400.-
	▪ Ausbildungschef	Fr. 2'400.-
	▪ Offizier	Fr. 1'800.-
	▪ Materialwart (Feldweibel)	Fr. 1'800.-
	▪ Administrator (Fourier)	Fr. 1'800.-
	▪ Chef Spezialisten	Fr. 900.-
	▪ Atemschutzgerätewart	Fr. 50.-/Gerät

3.3 Alle übrigen, durch Chargierte gemäss Pflichtenheft oder im Auftrag vom Kommando erfüllten Arbeiten, werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für Kommandant, Stellvertreter, Materialwart, Administrator und weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte AdF.

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Begehungen
- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen

3.4 Ansatz

- Entschädigungsansatz Fr. 25.-/Std.

3.5 Alle Arbeiten werden rapportiert und halbjährlich am 15. Juni und am 15. Dezember durch den Kommandanten kontrolliert und visiert.

3.6 Sitzungspauschalen Kommissionssitzungen und Offiziersrapporte

- Vorsitz Fr. 80.-/Sitzung
- Protokollführer Fr. 80.-/Sitzung
- Teilnehmer Fr. 50.-/Sitzung

4. Kursentschädigungen

4.1 Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt. Bei Beanspruchung der Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbsersatzes (z.B. gemäss Erwerbsersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens Fr. 30.- für den ganzen Tag und mindestens Fr. 20.- für den halben Tag verbleiben. Die Kursentschädigung ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

4.2 Ansätze

- Ganztägige Kurse Fr. 180.-/Tag
- Halbtägige Kurse Fr. 90.-/Tag

5. Spesen

5.1 Spesenentschädigungen werden nach effektivem Aufwand oder als Pauschale ausgerichtet.

5.2 Ansätze

- Km-Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeuges Fr. -.60/km
- Büroentschädigung Kommandant Fr. 400.-/Jahr
- Büroentschädigung Administrator (Fourier) Fr. 400.-/Jahr

6. Diverse Entschädigungen

- 6.1
- Agathafeier jährlich Fr. 50.-/AdF
 - Geschenk Austritt über 25 Jahre (max.) Fr. 150.-/Person
 - Geschenk Austritt unter 25 Jahre (max.) Fr. 30.-/Person
 - Veteranenehrung an Delegiertenversammlung FKL gemäss Ansätzen FKL

7. Schlussbestimmungen

- 7.1
- Mit dem Beschluss des Gemeinderates Beromünster betreffend „Verordnung Sold und Entschädigung der Feuerwehr Michelsamt“ werden alle bisherigen Besoldungs- und Entschädigungsverordnungen aufgehoben.
 - Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beromünster, 13. Oktober 2010 (Prot. Nr. 10-399)

Gemeinderat Beromünster

Charly Freitag
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber